

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Murnau a.Staffelsee (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S 449) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Murnau a.Staffelsee (in der Folge als „Markt“ bezeichnet) erhebt für die Benutzung seiner in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Murnau a.Staffelsee (in der Folge als „Benutzungssatzung“ bezeichnet) geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zum Markt steht (Benutzer).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr, den Nebenkosten sowie der Nutzungsdauer.

### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft wird als Wohncontainer betrieben (§ 2 Abs. 1 Benutzungssatzung). Die monatlichen Gebühren betragen 110,- € für den zugewiesenen Wohncontainer. Die so ermittelten Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Für die Nebenkosten wird eine Pauschale von 50,- € für jeden zugewiesenen Wohncontainer festgesetzt.

Für die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll) und die Kosten für Heizung und Strom wird eine Pauschale erhoben, weil eine Ermittlung von Einzelverbräuchen aufgrund der technischen Gegebenheiten des Gebäudes, in dem sich die Obdachlosenunterkunft befindet, nicht möglich ist.

Für die einzelnen Wohncontainer werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Nutzungsgebühr:	110,00 €
Pauschale Nebenkosten:	50,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b><u>160,00 €</u></b>

## **§ 5**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand. Der Tag des Beginns und des Endes der Benutzung sind voll gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des kompletten Schlüsselsatzes bestehen.
- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig.  
Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Murnau a.Staffelsee  
Murnau, den 26.04.2021

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister